

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
 Amt für technischen Umweltschutz
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim



**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
 zum Einbau von Recycling-Material (RCL)**

gemäß §§ 8 - 10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Antragsteller/Bauherr:

Name, Vorname:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Tel.:	
E-Mail:	

Standort der Anlage:

Straße, Nr.:					
PLZ, Ort:					
Gemarkung:		Flur:		Flurstück(e):	
Wasserschutzgebiet:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> ja				
Einbaufläche (m ²):					
Einbaustärke (m):					
Einbaumenge (t):					
Einbauzweck:					
Art der Abdeckung:					

(z.B. Bodenplatte)		
Material güteüberwacht und eingestuft nach MSMEV/MUNLV-Erlass vom 09.10.2001 in die Qualität:	<input type="checkbox"/> RCL I	<input type="checkbox"/> RCL II
Erzeuger/Lieferant:	Sonstiges Material:	

Der Antrag mit folgenden erforderlichen Unterlagen:

1. Übersichtskarte
2. Lageplan mit Gebäuden sowie Einzeichnung und Vermassung der geplanten Einbaufläche
3. Prüfzeugnis
4. Erläuterungen, insbesondere Abdeckung, Einbaufläche und Einbaustärke

wird hiermit in 4-facher Ausfertigung vorgelegt

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Grundstückseigentümer
------------	----------------------------	------------------------------------

Hinweis: Die für den Antrag erforderlichen Angaben werden gemäß § 88 WHG und § 89 LWG in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW erhoben, um überprüfen zu können, ob und wie die Gewässerbenutzung realisiert werden kann. Eine Übermittlung an andere Fachbehörden und Dienststellen ist möglich.

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordruckes für die Erteilung einer wasserrechtlichen

Erlaubnis zum Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Erd-, Straßen- und sonstigen Tiefbau

1. Nur bei einem vollständig ausgefüllten Antragsvordruck und vollständig beigefügten Unterlagen erfolgt eine Bearbeitung des Antrages. Der Antrag ist mit den beigefügten Unterlagen 4-fach vorzulegen. Sollten freigelassene Stellen zum Ausfüllen nicht ausreichen, sind zusätzliche Blätter beizufügen.
2. Da der Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Erd-, Straßen- und sonstigen Tiefbau gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen bzw. aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001) innerhalb von festgesetzten und geplanten Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebieten nur eingeschränkt zulässig ist, ist neben der Art der Abdeckung anzugeben, ob der geplante Einbau innerhalb oder außerhalb eines festgesetzten und geplanten Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebietes erfolgen soll.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird in jedem Fall nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin erteilt wird. Deshalb ist der Nachweis zu führen, dass der Antragsteller, sofern nicht Grundstückseigentümer/in, durch den/die Grundstückseigentümer/in mit der beantragten Maßnahme beauftragt wurde oder diese/r mit der Verwendung von Recycling-Baustoffen bzw. industriellen Nebenprodukten einverstanden ist.
4. Bei der Verwendung von kulturfähigem Boden zum Unterbau bzw. zur Abdeckung muss der Boden die Anforderung an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 der BBodSchV, insbesondere die Vorsorgewerte (in mg/kg Trockenmasse) des Anhanges 2, Nr. 4 in Verbindung mit den Anwendungsregelungen, einhalten:

Bodenart	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Ton	1,5	100	100	60	1,0	70	200
Lehm/Schluff	1,0	70	60	40	0,5	50	150
Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60

Böden	Polychlorierte Biphenyle (PCB ₆)	Benzo(a)pyren	polycycl. arom. Kohlenwasserstoffe (PAK ₁₆)
Humusgehalt > 8 %	0,1	1,0	10
Humusgehalt ≤ 8 %	0,05	0,3	3

Dies ist der Unteren Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Weitere Anforderungen an die Güteüberwachung des tatsächlich an der Einbaustelle angelieferten Materials bleiben vorbehalten und werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt